

# Ausführungsbestimmungen Assessment-, Bachelor- und Master-Stufe

Senatsausschuss vom 12. April 2005

<b>Regelungsthema</b>	<b>Genügende Buchhaltungskennnisse</b>
<b>Rechtliche Grundlage</b>	Art. 16, 20, 21 und 27 PO AJ
<b>1. Geltungsbereich</b>	
1.1. Diese Bestimmungen regeln	
a) die Anerkennung von extern erbrachten Buchhaltungsnachweisen;	
b) die Durchführung der Buchhaltungsprüfung der Universität St. Gallen;	
c) die buchhaltungsmässigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Ausbildung;	
d) den Nachweis genügender Buchhaltungskennnisse für Studienfortsetzende und Zweitstudierende in der Bachelor-Ausbildung bzw. auf der Master-Stufe.	
1.2. Die Regelung gilt ab 1. Oktober 2005 für	
a) alle Studierenden, die das Studium ab Wintersemester 2005/06 an der HSG aufnehmen;	
b) die Studierenden, die an der Universität St. Gallen bereits immatrikuliert sind und den Nachweis genügender Buchhaltungskennnisse noch nicht erbracht haben.	
1.3. Studierende, welche die Assessment-Stufe gemäss Ziff. 3.3. und 3.4. der Ausführungsbestimmungen vom 28. Oktober 2003 nicht bestanden haben, können nach den vorliegenden Bestimmungen neu beurteilt werden.	
<b>2. Anerkennung von externen Buchhaltungsnachweisen gemäss Art. 16 Abs. 1 lit b) PO AJ</b>	
2.1. Die Gleichwertigkeit mit der Buchhaltungsprüfung der HSG ist bei folgenden Ausweisen gegeben:	
a) bestandene Lehrabschlussprüfung als Kaufmann/Kauffrau;	
b) Zeugnis der schweizerischen kaufmännischen Berufsmaturität;	
c) Nachweis einer im Rahmen eines von der Universität St. Gallen anerkannten Wahlfachkurses/Freifachkurses bestandenen Prüfung an einem schweizerischen Gymnasium (vgl. auch Ziff. 6);	
d) Abschluss einer Fachhochschule für Wirtschaft.	
2.2. Ausländische Abschlüsse einer kaufmännischen Berufslehre werden anerkannt, wenn sie Ziff. 2.1. lit. a) gleichwertig sind.	
2.3. Der Studiensekretär kann als Nachweis genügender Buchhaltungskennnisse andere verwandte, gleichwertige Abschlüsse anerkennen, insbesondere	
a) eine an einer schweizerischen, deutschen oder österreichischen Universität abgelegte Prüfung im Fach Buchhaltung, Finanzielles Rechnungswesen, Rechnungslegung etc.;	
b) ein Abitur mit dem Leistungsfach "Wirtschaft und Recht";	
c) andere Abschlüsse von berufsbildenden Schulen.	
2.4. Reine Berufspraxis wird nicht anerkannt.	

### **3. Durchführung der Buchhaltungsprüfung**

- 3.1. Die Buchhaltungsprüfung wird an vier Terminen pro Studienjahr angeboten, nämlich
  - a) am zweiten oder dritten Samstag der Vorlesungszeit des Wintersemesters;
  - b) am letzten oder zweitletzten Samstag der Vorlesungszeit des Wintersemesters (Termin nach dem Ende des Buchhaltungskurses);
  - c) an einem Werktag in der zweiten oder dritten Woche des ersten Quartals im Sommersemester;
  - d) an einem Werktag der ersten Woche des zweiten Quartals im Sommersemester.
- 3.2. Zur Vorbereitung auf die Buchhaltungsprüfung findet im Wintersemester ein Kurs "Einführung in die Buchhaltung" statt.

### **4. Zulassung zur Bachelor-Ausbildung**

- 4.1. Für die Zulassung zur Bachelor-Ausbildung müssen gemäss Art. 20 und 21 PO AJ die studien- und prüfungsmässigen Bedingungen erfüllt sein (Art. 20 lit. a und b) sowie genügende Buchhaltungskennnisse nachgewiesen werden (Art. 20 lit. c).
- 4.2. Der Nachweis genügender Buchhaltungskennnisse muss spätestens bis Ende der Vorlesungszeit des Semesters erbracht sein, welches der Aufnahme der Bachelor-Ausbildung vorangeht. Davon ausgenommen sind:
  - a) Studierende, welchen eine Erstreckung des Assessment-Jahres gewährt wurde; diese müssen den Nachweis bis zur definitiven Aufnahme in die Bachelor-Ausbildung erbracht haben;
  - b) Studienfortsetzende und Zweitstudierende gemäss Ziff. 5.
- 4.3. Bei Fehlen des Nachweises ist eine provisorische Zulassung in die Bachelor-Ausbildung nicht möglich. Die Studierenden tragen das Risiko einer Verhinderung wegen Krankheit, Unfall usw. beim letzten Termin.

### **5. Studienfortsetzende und Zweitstudierende in der Bachelor-Ausbildung bzw. auf der Master-Stufe**

- 5.1. Studierende, welche von einer anderen Hochschule als Studienfortsetzende oder als Zweitstudierende an die Universität St. Gallen wechseln, müssen den Nachweis genügender Buchhaltungskennnisse ebenfalls erbringen.
- 5.2. Dies gilt sowohl für einen Eintritt in die Bachelor-Ausbildung wie auch für die definitive Zulassung zur Master-Stufe.
- 5.3. Diese Studierende müssen den Nachweis bis spätestens Ende der jeweiligen Stufe erbringen; er ist zwingende Voraussetzung für den Erhalt des Diploms.

### **6. Bedingungen für die Anerkennung von Wahlfach-/Freifachkursen gemäss 2.1. lit. c)**

- 6.1. Der Kurs muss inhaltlich und umfangmässig dem Buchhaltungskurs der Universität St. Gallen entsprechen. Zeitlich bedeutet dies einen Umfang von drei bis vier Semesterwochenstunden. Für die inhaltliche Umschreibung kann ein Merkblatt bezogen werden.

- 6.2. Die Teilnehmer/innen müssen am Schluss des Kurses eine Prüfung von mindestens drei Stunden ablegen.
- 6.3. Die Abschlussnote kann entweder die Note der Prüfung gemäss Ziff. 6.2. sein oder sich aus einer Erfahrungsnote und der Prüfungsnote im Verhältnis 1 : 1 zusammensetzen. In diesem Falle muss die Schlussprüfung mindestens zwei Stunden umfassen. Die alleinige Ermittlung aus den Erfahrungsnoten ist nicht zulässig.
- 6.4. Um die Gleichwertigkeit sicherzustellen, müssen dem Studiensekretär die Prüfungen der ersten beiden Termine eingereicht werden.
- 6.5. Die Buchhaltungsnote ist vorzugsweise im Maturitätszeugnis einzutragen. Sie kann aber auch in einem separaten, von der Schulleitung unterzeichneten Dokument bescheinigt werden.
- 6.6. Die Schulleitung reicht beim Studiensekretär einen Antrag auf Anerkennung der Prüfung ein. Er hat die Angaben zu den Rahmenbedingungen gemäss Ziff. 6.1. – 6.5. zu enthalten.